



Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wülfrath über die Haushaltssatzung der Stadt Wülfrath für das Haushaltsjahr 2025

Die nachstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wurde vom Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 25.03.2025 beschlossen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 14.04.2025 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Ausgleichsrücklage ist vom Landrat mit Verfügung vom 30.04.2025 erteilt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat mit Verfügung vom 30.04.2025 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2025 im Rathaus, Etage 3.2, Zimmer 3.2.08 und 3.2.22, Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath, während der Öffnungszeiten öffentlich aus und ist unter www.wuelfrath.net im Internet verfügbar.

Rechtsfolgen bei Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt;
- b.) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist;
- c.) die Bürgermeisterin den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 12.05.2025

(Rainer Ritsche)
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Wülfrath für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW S. 738), hat der Rat der Stadt Wülfrath mit Beschluss vom 25.03.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	79.993.502 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	86.176.021 €
ggf. abzüglich globaler Minderaufwand von	-1.690.340 €
ggf. somit auf	84.485.681 €

2. im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	75.400.656 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	82.079.244 €

ggf. nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von -1.690.340 € im Ergebnisplan

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.067.591 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	23.013.794 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	27.069.791 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.445.000 €

festgesetzt.



§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

17.946.203 .€

§ 2a

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Darlehensgewährung für Investitionstätigkeiten der Beteiligungsgesellschaften in 2025 erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

3.000.000 .€

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

22.009.306 €

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

1.066.841 €

und/oder

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

3.425.338 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

70.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze der Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Gewerbesteuer

440 v. H.

Informativ:

Die Hebesätze der Grundsteuer wurden in der „Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer“ festgelegt. Die Satzung ist am 01.01.2025 in Kraft getreten.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzeptes ist der Haushaltsausgleich ab dem Haushaltsjahr 2033 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

1. Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umzuwandeln“ (ku) haben folgende Rechtsfolgen:
die im Stellenplan mit einem kw-Vermerk versehenen Stellen entfallen bei Freiwerden
die im Stellenplan mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen werden bei Freiwerden unter Beachtung der durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umgewandelt.
 2. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW unerheblich, wenn sie weniger als 50 % des Ansatzes und weniger als 50.000 € betragen, oder wenn sie - unabhängig von ihrer Höhe - aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
 3. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW sind unerheblich, wenn sie weniger als 25.000,00 € betragen, oder wenn sie - unabhängig von ihrer Höhe - aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
 4. Bei überplanmäßigen Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 3 GO NW entscheidet der Kämmerer in unbegrenzter Höhe.
 5. Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschriften nach § 85 Absatz 1 GO NW
 - a. der Kämmerer in unbegrenzter Höhe, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind, bzw.
 - b. der Kämmerer bis einschließlich 250.000 EUR soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, keine Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind.
-



6. Bei der Genehmigung von nicht zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen insbesondere im Rahmen des Jahresabschlusses gemäß § 83 GO NW entscheidet der Kämmerer.
7. Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h Gemeindeordnung NRW wird auf 100.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgesetzt.
8. Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Jahresfehlbetrag, der 3 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
9. Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans.
10. Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 100.000 EUR betragen.

§ 9

Die zur Ausführung des Haushaltsplans getroffenen Bewirtschaftungsregeln sind Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Wülfrath, den 26.03.2025

.....
(Rainer Ritsche)
Bürgermeister